

**S & O Agrar AG i.l.,
Leipzig**

**Jahresabschluss und
Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 14. Juni 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August bis zum 14. Juni 2019

Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August bis zum 14. Juni 2019

Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August bis zum 14. Juni 2019

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2018/2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die S & O Agrar AG i.I.

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der S & O Agrar AG i.I. – bestehend aus der Bilanz zum 14. Juni 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der S & O Agrar AG i.I. für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 geprüft. Die unter "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 14. Juni 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen, steht dieser Lagebericht in Einklang mit einem den deutschen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Erklärung zur Unternehmensführung und auf die unter "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen und insbesondere dem Testatsexemplar des Abschlussprüfers der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017/2018, wurden keine Prüfungsurteile zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgegeben.

Als Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen wird wie folgt ausgeführt:

"Die fehlende Besetzung des Vorstands über einen langen Zeitraum bis zum 7. März 2017 bedingt nicht nur eine Ungewissheit über die Vollständigkeit der Unterlagen zur Führung der Bücher, sondern auch eine Ungewissheit über die vollständige und zeitgerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Buchführung. Aus diesem Grunde war es uns unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse auf den 1. August 2016 und 1. August 2017 nicht möglich, hinreichende Sicherheit über die tatsächliche Höhe der Vermögenswerte und insbesondere der Schulden zu gewinnen, soweit sie in der Bilanz als Eröffnungsbilanzwerte zum 2. August 2017 und als Schlussbilanzwerte zum 1. August 2018 ausgewiesen sind. Aufgrund eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages werden die Schulden in Höhe von 100 % der Bilanzsumme ausgewiesen.

Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilung der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung."

Aufgrund der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils über die Schlussbilanzwerte der Gesellschaft zum 1. August 2017, die die Eröffnungsbilanzwerte des von uns geprüften Rumpfgeschäftsjahres am 2. August 2018 darstellen, können wir auch aufgrund fehlender möglicher alternativer Prüfungshandlungen keine hinreichende Prüfungssicherheit hinsichtlich der Eröffnungsbilanzwerte erzielen.

Der Jahresabschluss ist insofern nur eingeschränkt beurteilbar. Ebenso ist die im Lagebericht erfolgte Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nur eingeschränkt beurteilbar.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt I. Allgemeine Angaben und II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Anhangs sowie auf die Angaben in Abschnitt B. Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage, Unterabschnitt 5. Gesamtaussage zum Wirtschaftsbericht, sowie Abschnitt D. Risikobericht Unterabschnitt 1. Risiken aus fehlender Liquidität. Der Vorstand beschreibt zum einen, dass die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt seien. Insofern sei derzeit noch unklar, ob die finanzielle Sanierung der Gesellschaft tatsächlich vollends gelänge. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit erfolgt die Bilanzierung im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr zu Liquidationswerten. Der Vorstand führt ferner aus, dass, sollten die vorgesehenen Kapitalmaßnahmen nicht wie geplant vollständig umgesetzt werden, dies zu einer angespannten Liquiditätssituation der Gesellschaft und somit einem bestandsgefährdenden Risiko führen könne.

Die beschriebenen Risiken weisen auf das Bestehen einer erheblichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2

Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalt und dem im Abschnitt "Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit" beschriebenen Sachverhalt haben wir keine weiteren Sachverhalte als besonders wichtige Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichte Erklärung zur Unternehmensführung, die im Lagebericht enthaltene Versicherung der gesetzlichen Vertreter zum Jahresabschluss und zum Lagebericht nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB bzw. § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB und den uns nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks voraussichtlich zur Verfügung gestellten Bericht des Aufsichtsrats.

Unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung

eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist

bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden vom Amtsgericht Leipzig am 5. August 2019 als Abschlussprüfer bestellt. Wir wurden am 22. August 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2018/2019 als Abschlussprüfer der S & O Agrar AG i.I. tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen eingeschränkten Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Stefan Mattner.

Berlin, 27. September 2019

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mattner
Wirtschaftsprüfer

S & O Agrar AG i.I., Leipzig

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. sonstige betriebliche Erträge	636.907,87	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	78.307,02	47.901,03
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>14.405,11</u>	<u>30.230,33</u>
4. Ergebnis nach Steuern	544.195,74	78.131,36-
	_____	_____
5. Jahresüberschuss	544.195,74	78.131,36-
	=====	=====

S&O Agrar AG i.I., Leipzig
Anhang
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018
bis zum 14. Juni 2019

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, Amtsgericht Leipzig, HRB 28026, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 02. August 2018 bis 14. Juni 2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie nach den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gliederung und der Ausweis der Posten der Bilanz entsprechen den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB).

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Die Gesellschaft ist im regulierten Markt - General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse unter der Kennnummer "ISIN: DE0005236202" gelistet. Entsprechend gilt die Gesellschaft zum Bilanzstichtag als eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 264d HGB.

Das Amtsgericht Leipzig hat mit Beschluss vom 2. August 2016, berichtigt mit Beschluss vom 29. August 2016, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi, Leipzig, wurde zum Insolvenz-verwalter bestellt. Während des Insolvenzverfahrens wurde die Sanierung der Gesellschaft durch Umsetzung des Insolvenzplans vorangetrieben. Der Insolvenzplan wurde in der Gläubigerversammlung vom 7. Februar 2019 beschlossen und am 10. Mai 2019 rechtskräftig. Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i. I. aufgehoben. Die Gesellschaft hat daher für den Zeitraum vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 einen Jahresabschluss und für dieses Rumpfgeschäftsjahr einen Lagebericht aufzustellen.

Aufgrund der über lange Zeiträume hinweg bis zum 7. März 2017 fehlenden Besetzung des Vorstands ist unklar, inwieweit die vorliegenden Buchhaltungsunterlagen in den Rumpfgeschäftsjahren 1. Januar 2012 bis 1. August 2016 vollständig sind. Soweit die Unterlagen auffindbar waren, wurden diese verbucht.

Festzuhalten ist auch, dass nur nachvollziehbare Vermögenswerte eingebucht wurden und die Verbindlichkeiten im Rahmen des Insolvenzverfahrens nur noch in Höhe der freien Masse angesetzt wurden. Die freie Masse wurde dabei auf Basis der vom Insolvenzverwalter anerkannten Forderungen auf die Position Anleihegläubiger, Gläubiger aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten aufgeteilt. Die zur Tabelle angemeldeten Forderungen betragen EUR 301.846,98, wovon EUR 286.029,09 vom Insolvenzverwalter anerkannt wurden. Die Insolvenzplanquote von 9,22 % wurde unmittelbar nach Verfahrensaufhebung aus der vorhandenen freien Masse bezahlt. Es ist daher unter anderem Ziel der Gesellschaft, durch den Insolvenzplan auch wieder eine vollständige Berichterstattung zu ermöglichen.

Die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, unterstützt den Insolvenzverwalter Herrn Dr. Jacobi bei der Umsetzung des Insolvenzplanes für die S&O Agrar AG i. I. Hierzu hat die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, dem Insolvenzverwalter unter der Voraussetzung der Umsetzung eines Insolvenzplans mit der Deutsche Balaton AG einen Massezuschuss in Höhe von EUR 60.000,00 für die Begleichung der Verfahrenskosten sowie zur Ausschüttung einer Quote, nach derzeitigem Kenntnisstand von 9,22 % an die zur Tabelle angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger, durch Überweisung auf ein vom Insolvenzverwalter treuhänderisch verwaltetes Konto im Geschäftsjahr 2016/2017 zur Verfügung gestellt. Des Weiteren hatte die Deutsche Balaton AG, unter der Voraussetzung, dass es sich hierbei zwar nicht um Masseverbindlichkeiten handelt, diese Verbindlichkeiten aber für den Fall der Umsetzung eines Insolvenzplanes von der S&O Agrar AG i. I. anerkannt werden, eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben.

Der in der Gläubigerversammlung am 7. Februar 2019 beschlossene und vom Amtsgericht Leipzig am 10. Mai 2019 bestätigte Insolvenzplan sieht eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 100:1 von EUR 3.780.000,00 um EUR 3.742.200,00 auf EUR 37.800,00 in vereinfachter Form nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) vor. Zugleich soll eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in Höhe von EUR 113.400,00 (Barkapitalerhöhung 2019/I) durch Ausgabe von 113.400 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien erfolgen. Den Aktionären wird das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital in einem Bezugsverhältnis von 1:3 gewährt.

Sodann erfolgt eine weitere Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in Höhe von EUR 1.086.600,00 (Barkapitalerhöhung 2019/II) durch Ausgabe von 1.086.600 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist bei der Barkapitalerhöhung 2019/II ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2019/II werden ausschließlich die Gläubiger der von der Schuldnerin ausgegebenen 6 %-Wandelanleihe von 2008/2013 (ISIN DE000A0SLZH9) zugelassen, die im Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet haben und deren Forderung zur Tabelle festgestellt wurde.

Bei beiden Kapitalerhöhungen erhalten die Bezugsrechte keine eigene Wertpapierkennnummer; ein börsenmäßiger Bezugsrechtshandel findet nicht statt und wird von der Gesellschaft nicht beantragt werden. Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Konditionen der Barkapitalerhöhungen 2019/I und 2019/II festzulegen und Einzelheiten ihrer Durchführung festzusetzen. Im Rahmen der Barkapitalerhöhungen nicht von Bezugsberechtigten gezeichnete Aktien werden von der Deutsche Balaton AG, Heidelberg, übernommen.

Der Unternehmensgegenstand der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, soll geändert werden in den einer Beteiligungsgesellschaft. Gemäß einem beauftragten Sanierungsgutachten vom 4. Juli 2017 bestünde nach Durchführung des Insolvenzplans für die Gesellschaft mit den Mitteln aus den Barkapitalerhöhungen die Möglichkeit, ihre Kosten zu verdienen und Gewinne zu erzielen.

Die Kapitalherabsetzung sowie die Barkapitalerhöhung 2019/I wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Da die Barkapitalerhöhung 2019/II noch nicht umgesetzt wurde, besteht zum Bilanzstichtag keine Sicherheit, ob die Gesellschaft fortgeführt werden kann. Da von einer Fortführung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 14. Juni 2019 nicht ausgegangen werden kann, kann die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gem. § 252 Abs.1 Nr. 2 HGB vorgenommen werden.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Nach den Erkenntnissen zum Bilanzstichtag wurden die im Jahresabschluss zum 14. Juni 2019 ausgewiesenen **Vermögensgegenstände und Schulden** einzeln zu Liquidationswerten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist oder, im Falle erkennbarer Einzelrisiken, der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

Die **liquiden Mittel** werden zu Nominalwerten angesetzt.

Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag angemessen Rechnung getragen. Die Bemessung des Erfüllungsbetrags erfolgte in einer Höhe, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** sind zu ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert, soweit nicht bei Währungspositionen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen ist.

II. Erläuterungen zu ausgewählten Posten der Bilanz

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2. Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 3.780.000,00 ist eingeteilt in 3.780.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit dem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00. Der Bilanzverlust bis zum Bilanzstichtag beträgt EUR 4.117.651,08. Das daraus resultierende buchmäßige Eigenkapital zum Bilanzstichtag beträgt EUR -337.651,08 und wird auf der Aktivseite als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen.

3. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 47 beinhalten im Wesentlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung (TEUR 17), Rückstellungen für ausstehende Hauptversammlungskosten (TEUR 15) sowie Kosten für Aufsichtsratsvergütungen (TEUR 13).

4. Wandelschuldverschreibung

Im März 2008 hat der Vorstand von der Ermächtigung zur Gewährung von Wandelschuldverschreibungen Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft gewährte den Inhabern der Teilschuldverschreibungen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien) der Gesellschaft. Die Gewährung erfolgte unter Ausnutzung des von der Hauptversammlung am 28. September 2006 beschlossenen bedingten Kapitals in der entsprechenden Höhe.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen begann am 1. März 2008 und endete mit Ablauf des 28. Februar 2013. Die Teilschuldverschreibungen werden mit 6% p. a. verzinst und sollten am Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. Die Wandelschuldverschreibung ist seit dem 28. Februar 2013 zur Rückzahlung fällig. Das Wandlungsrecht ist seitdem abgelaufen. Im Insolvenzplan wird den Anleihegläubigern ein Bezugsrecht für die Barkapitalerhöhung 2019/II gewährt. Die zur Tabelle angemeldeten und festgestellten Forderungen sind mit der Insolvenzplanquote von aktuell 9,22 % angesetzt.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und sind nicht besichert. Die zur Tabelle angemeldeten und festgestellten Forderungen sind mit der Insolvenzplanquote von aktuell 9,22 % angesetzt.

III. Erläuterungen zu ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 637 (Vorjahr: EUR 0) bestehen im Wesentlichen aus periodenfremden Erträgen (TEUR 633) aufgrund der Sonderverjähung von Verbindlichkeiten gem. §§ 254b, 259b InsO im Rahmen der Abwicklung des Insolvenzplans vom 29. November 2018.

2. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR 78 (Vorjahr: TEUR 48) resultieren im Wesentlichen aus Rechts- und Beratungskosten (TEUR 36), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 22), Kosten für die Deutsche Börse AG (TEUR 13) sowie Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat (TEUR 4).

3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Zinsaufwand für die begebene Anleihe (TEUR 12; Vorjahr: TEUR 13) sowie Zinsen für Darlehen von Aktionären (TEUR 3; Vorjahr: TEUR 17).

IV. Bilanzverlust und Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Zum 30. Juni 2019 ergibt sich der nachfolgende Bilanzverlust:

	in EUR
Bilanzverlust zum 1. August 2018	- 4.661.846,82
Jahresüberschuss	544.195,74
Bilanzverlust zum 14. Juni 2019	-4.117.651,08

Der Vorstand wird der Hauptversammlung vorschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 4.117.651,08 auf neue Rechnung vorzutragen.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtung

Die zum Bilanzstichtag passivierten Masseverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 176, bestehen gegenüber der Deutsche Balaton AG, Heidelberg, („DBAG“).

Davon beruhen TEUR 60 auf dem Massezususs, den die Deutsche Balaton AG dem Insolvenzverwalter Herrn Dr. Jacobi zur Verfügung gestellt hat. Der Massezususs wurde dem Insolvenzverwalter unter der Voraussetzung der Umsetzung eines Insolvenzplans mit der Deutsche Balaton AG für die Begleichung der Verfahrenskosten sowie zur Ausschüttung einer Quote, an die zur Tabelle angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger, durch Überweisung auf ein vom Insolvenzverwalter treuhänderisch verwaltetes Konto im Geschäftsjahr 2016/2017 zur Verfügung gestellt. Etwaige Restbeträge wären an die Deutsche Balaton AG zurück zu erstatten gewesen. Der Massezususs wurde durch die Begleichung der Verfahrenskosten im Mai in Höhe von TEUR 35 und die Auszahlung der Insolvenzquote im Juli in Höhe von TEUR 26 vollständig aufgebraucht.

Des Weiteren hatte die Deutsche Balaton AG, unter der Voraussetzung, dass es sich hierbei zwar nicht um Masseverbindlichkeiten handelt, diese Verbindlichkeiten aber für den Fall der Umsetzung eines Insolvenzplanes von der S&O Agrar AG i. I. anerkannt werden, eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben.

Bis zum Bilanzstichtag betragen die von der Deutsche Balaton AG übernommenen Kosten TEUR 116 und wurden als Verbindlichkeiten passiviert. Die Rückzahlung erfolgt vereinbarungsgemäß wenn die S&O Agrar AG i.I. in der Lage ist, aus Erträgen, die nach der Umsetzung des Insolvenzplanes erwirtschaftet werden, oder aus Kapitalerhöhungen, die nicht unter Beteiligung der Deutsche Balaton AG erfolgen, die entsprechenden Verbindlichkeiten zurückzuführen, bis dahin ist die Verbindlichkeit durch die Deutsche Balaton AG gestundet.

VI. Nachtragsbericht

Die im Insolvenzplan beschlossene Kapitalerhöhung 2019/I in Höhe von EUR 113.400,00 wurde am 14. September 2019 durchgeführt und in voller Höhe gezeichnet. Die Kapitalherabsetzung um EUR 3.742.200,00 und die Kapitalerhöhung 2019/I wurden beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet. Nach erfolgter Eintragung wird umgehend mit der Kapitalerhöhung 2019/II in Höhe von EUR 1.086.600 begonnen.

Das in 2015 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) verhängte Bußgeld in Höhe von TEUR 118 konnte auf Grund von § 225 Abs. 3 InsO durch die Insolvenz nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Nach dem Abschlussstichtag wurde das Bußgeld der BaFin über TEUR 118 bereits eingefordert. Auf Grund der angespannten Liquiditätsslage hat die S&O Agrar AG i.I. eine Stundung über zwei Jahre bei der BaFin beantragt, über den Antrag wurde jedoch noch nicht beschieden.

VII. Sonstige Angaben

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O Agrar AG i. I. haben zuletzt im Juli 2019 eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 gemäß § 161 AktG abgegeben und auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht.

2. Vorstand

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 war Herr Hansjörg Plaggemars, Unternehmensberater, als alleiniger Vorstand der S&O Agrar, AG i. I. bestellt.

Herr Hansjörg Plaggemars hatte im Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019 neben seiner Tätigkeit als Vorstand der S&O Agrar AG i.I. noch nachfolgende Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG inne:

- Biofrontera AG, Leverkusen (Mitglied des Aufsichtsrats bis 21. März 2019)
- Carus AG, Heidelberg (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Deutsche Balaton Immobilien I AG, Heidelberg (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Expedeon AG, Heidelberg, (Mitglied des Aufsichtsrats seit 9. Juli 2019),
- Ming Le Sport AG, Heidelberg, (Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 25. Juli 2019)
- Nordic SSW 1000 Verwaltungs AG, Hamburg (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

3. Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) **Oliver Martin, Leipzig, Rechtsanwalt**, wurde bereits mit Beschluss der Hauptversammlung am 12. Januar 2012 bis zum 31. August 2017 und durch Beschluss des Amtsgerichts Leipzig am 5. Dezember 2017 als Mitglied des Aufsichtsrats der S&O Agrar AG i.I. bestellt. Herr Oliver Martin hatte im Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019 neben seiner Tätigkeit als **Vorsitzender** des Aufsichtsrats der S&O Agrar AG i.I. keine weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz AktG inne.
- (2) **Eva Katheder, Kauffrau**, wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Leipzig am 5. Dezember 2017 als Mitglied des Aufsichtsrats der S&O Agrar AG i.I. bestellt. Frau Eva Katheder hatte im Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019 neben ihrer Tätigkeit als **stellvertretende Vorsitzende** des Aufsichtsrats der S&O Agrar AG i.I. noch nachfolgende Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG inne:
 - Heidelberger Beteiligungsholding, Heidelberg, Aufsichtsratsvorsitzende,
 - Investunity AG, Heidelberg, Aufsichtsratsvorsitzende,
 - AEE Ahaus-Enscheder AG, Heidelberg, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende,
 - Strawtec Group AG, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende,
 - Balaton Agro Invest AG, Heidelberg, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende,
 - CARUS AG, Heidelberg, Aufsichtsratsmitglied,
 - Mistral Media AG, Frankfurt, Aufsichtsratsmitglied.
- (3) **Heinz Matthies**, Bankkaufmann, wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Leipzig am 5. Dezember 2017 als **Mitglied** des Aufsichtsrats der S&O Agrar AG i.I. bestellt. Herr Heinz Matthies hatte im Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019 neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der S&O Agrar AG i.I. keine weiteren Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz AktG inne.

4. Bezüge des Vorstands und Aufsichtsrats

Dem Vorstand wurden keine Bezüge im Rumpfgeschäftsjahr ausbezahlt. Für Vergütungen des Aufsichtsrats werden im Zeitraum 2. August 2018 bis 14. Juni 2019 TEUR 4 unter den Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen, korrespondierend zur Bildung einer Rückstellung mit Ausweis unter den Posten „sonstige Rückstellungen“. Im Rumpfgeschäftsjahr 2018/2019 wurden jedoch keine Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats der S&O Agrar AG i.I. ausgezahlt.

5. Zahl der Mitarbeiter

Im Zeitraum 2. August 2018 bis 14. Juni 2019 beschäftigte die Gesellschaft keine Mitarbeiter.

6. Abschlussprüferhonorar

Im Rumpfgeschäftsjahr beträgt das Honorar des Abschlussprüfers ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 17.

VIII. Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz

Stimmrechtsmitteilung nach § 40 Abs. 1 WpHG vom 7. März 2019

- Herr Andreas Stöbich hat uns gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, am 26. Februar 2019 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 1,08 % (das entspricht 41.000 Stimmrechten) betragen hat.

Stimmrechtsmitteilung nach § 40 Abs. 1 WpHG vom 3. Juli 2018

- Herr Peter Brake hat uns gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil von Frau Katharina Brake an der S&O Agrar AG, Leipzig am 3. Juli 2018 aufgrund von Erlöschen der Vollmacht des Aktionärs Andreas Stöbich die Schwellen von 25% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 22,10 % (das entspricht 835.200 Stimmrechten) betragen hat.

Stimmrechtsmitteilung nach § 40 Abs. 1 WpHG vom 4. Dezember 2017

- Herr Rolf Birkert hat uns gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, am 24. November 2017 die Schwellen von 20 % und 15 % der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 13,62 % (das entspricht 515.000 Stimmrechten) betragen hat.

Stimmrechtsmitteilung nach § 40 Abs. 1 WpHG vom 23. November 2017

- Herr Alfons Himmelstoss hat uns gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, am 6. November 2017 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,80 % (das entspricht 106.000 Stimmrechten) betragen hat.

Stimmrechtsmitteilung nach § 40 Abs. 1 WpHG vom 1. Juni 2011

- Frau Sabine Schmidbaur hat uns gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der S&O Agrar AG i. I., Leipzig, (Meldung aus der Übersicht der Stimmrechtsmeldungen der BaFin entnommen, Anmeldung 2011 an „Altgesellschaft“ liegt nicht vor) die Schwelle von 5 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 5,29 % (das entspricht 200.000 Stimmrechten) betragen hat.

Leipzig, den 27. September 2019

Hansjörg Plaggemars
Vorstand

S&O Agrar AG i.L., Leipzig

Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019

	<u>02.08.2018 - 14.06.2019</u> EUR	<u>02.08.2017 - 01.08.2018</u> EUR
Periodenergebnis	544	-78
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens		
-/+ Abnahme / Zunahme der Rückstellungen	7	-5
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-7	-5
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	<u>-587</u>	<u>88</u>
+ / - Aufwendungen / Erträge aus außerordentlichen Posten		
= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-43</u>	<u>0</u>
= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
= Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	<u>-43</u>	<u>0</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>63</u>	<u>63</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>20</u></u>	<u><u>63</u></u>

S & O Agrar AG i.L., Leipzig

Eigenkapitalveränderungsrechnung
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis 14. Juni 2019

	Gezeichnetes Kapital	Bilanzverlust			Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Eigen- kapital
	Summe EUR	Verlustvortrag EUR	Jahresüberschuss EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR
Stand 2. August 2018	3.780.000,00	-4.661.846,82		-4.661.846,82	-881.846,82	0,00
Jahresüberschuss			544.195,74	544.195,74	544.195,74	0,00
Stand 14. Juni 2019	<u>3.780.000,00</u>	<u>-4.661.846,82</u>	<u>544.195,74</u>	<u>-4.117.651,08</u>	<u>-337.651,08</u>	<u>0,00</u>

S&O Agrar AG i.I., Leipzig

Lagebericht

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019

Vorbemerkung

Das Amtsgericht Leipzig hat mit Beschluss vom 2. August 2016, berichtigt mit Beschluss vom 29. August 2016, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i.I., Leipzig, eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi, Leipzig, wurde zum Insolvenz-verwalter bestellt.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2017 hat das Amtsgericht Leipzig Frau Eva Katheder, Herrn Heinz Matthies sowie Herrn Rechtsanwalt Oliver Martin zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der S&O Agrar AG i.I. bestellt. Die gerichtliche Bestellung war erforderlich, weil die Mandate der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf des 31. August 2017 geendet hatten und die Gesellschaft deshalb nicht mehr über einen Aufsichtsrat verfügte.

Mit Meldung vom 21. Dezember 2017 wurde Herr Rechtsanwalt Oliver Martin in der konstituierenden Sitzung zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Der Aufsichtsrat hat Herrn Hansjörg Plaggemars mit sofortiger Wirkung zum Vorstand bestellt.

Während des Insolvenzverfahrens wurde die Sanierung der Gesellschaft durch Umsetzung des Insolvenzplans vorangetrieben. Der Insolvenzplan wurde in der Gläubigerversammlung vom 7. Februar 2019 beschlossen und am 10. Mai 2019 rechtskräftig. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i.I. aufgehoben. Die Gesellschaft hat daher für den Zeitraum vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 einen Jahresabschluss und für dieses Rumpfgeschäftsjahr einen Lagebericht aufzustellen.

Zum Bilanzstichtag 14. Juni 2019 besteht keine Sicherheit über die Fortführung der Gesellschaft, somit kann die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gem. § 252 Abs.1 Nr. 2 HGB vorgenommen werden. Daher erfolgt die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu Liquidationswerten.

A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft befindet sich derzeit in einer Schwächephase. Der Welthandel geht seit November tendenziell zurück. Die globale Industrieproduktion war zuletzt sowohl in den entwickelten Volkswirtschaften als auch in den Schwellenländern rückläufig.

Zum Jahresbeginn ist die deutsche Wirtschaft wieder leicht gewachsen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilte, legte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) zwischen Januar und März gegenüber dem Vorquartal um 0,4 % zu. Im 3. Quartal 2018 war die deutsche Wirtschaftsleistung mit -0,2 % leicht rückläufig, sie stagnierte mit 0 % im 4. Quartal.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts lag die jährliche Inflationsrate in Deutschland in 2018 bei 1,8 %, die Prognose für die Inflationsrate in Deutschland für 2019 beträgt 1,6 %. Im Mai 2019 lag sie bei 1,4 %.

Im Vergleich zum Vorquartal stieg das saisonbereinigte BIP im ersten Quartal 2019 im Euroraum um 0,4 % (ER19) und in der EU28 um 0,5 %. Dies geht aus einer Schnellschätzung hervor, die von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht wird. Im vierten Quartal 2018 war das BIP im Euroraum um 0,2 % und in der EU28 um 0,3 % gestiegen.

Die Inflationsrate im Euroraum lag im Mai 2019 bei 1,2 %, gegenüber 1,7 % im März 2019. Ein Jahr zuvor hatte sie 2,0 % betragen. Die Inflationsrate in der Europäischen Union lag im Mai 2019 bei 1,6 %, gegenüber 1,9 % im April 2019. Ein Jahr zuvor hatte diese 2,0 % betragen. Diese Daten werden von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht.

Die Europäische Zentralbank hatte im März 2016 den Leitzins von 0,05 % auf 0,00 % abgesenkt und seitdem auf diesem Niveau belassen. Der Leitzins gibt an, unter welchen Bedingungen sich Kreditinstitute bei Noten- und Zentralbanken Geld leihen können. Der Strafzins für Geschäftsbanken den die Institute zahlen müssen, wenn sie überschüssige Gelder über Nacht bei der Notenbank parken, liegt nach wie vor bei -0,40 %.

Im Berichtszeitraum hat der Euro gegenüber dem US-Dollar an Wert verloren. Ausgehend von einem Wert von 1,15 US-Dollar zum Beginn des Berichtszeitraumes sankt der Euro zum Ende des 1. Halbjahres 2019 auf 1,11 US-Dollar.

Der Euro hat im aktuellen Berichtszeitraum nur noch leicht gegenüber dem britischen Pfund an Wert verloren. Der Euro sank von einem Wert von 0,90 Euro zum Anfang der Periode auf 0,89 GBP zum Ende des Berichtszeitraums.

2. Geschäftsverlauf

Während des Insolvenzverfahrens wurde die Sanierung der Gesellschaft durch Umsetzung des Insolvenzplans vorangetrieben. Der Insolvenzplan wurde in der Gläubigerversammlung vom 7. Februar 2019 beschlossen und am 10. Mai 2019 rechtskräftig. Der Insolvenzplan ist auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.soagrار.de/insolvenz/>) abrufbar. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i.I. aufgehoben. Hierdurch entstand ein Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019.

Die Verfahrenskosten gemäß § 54 Nr. 1 und 2 InsO belaufen sich auf TEUR 36 und waren zum 14. Juni 2019 vollständig beglichen. Die sonstigen Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 InsO belaufen sich auf TEUR 185.

Nach dem Insolvenzplan wird im Insolvenzplanverfahren eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 100:1 in vereinfachter Form nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) durchgeführt. Zugleich soll eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in Höhe von EUR 113.400,00 (Barkapitalerhöhung 2019/I) durch Ausgabe von 113.400 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien erfolgen. Den Aktionären wird das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital in einem Bezugsverhältnis von 1:3 gewährt. Etwaige von den Aktionären nicht bezogene Aktien werden von der Deutsche Balaton AG im Rahmen eines zu vereinbarenden Überbezugs bezogen. Nach dem von der BaFin gegenüber der Deutsche Balaton am 2. April 2019 erlassenen Bescheid zur Befreiung von den in § 37 WpÜG genannten Verpflichtungen, ist die Deutsche Balaton AG verpflichtet, die nicht gezeichneten Aktien zu übernehmen und somit die vollständige Zeichnung der Kapitalerhöhung sicherzustellen. Andernfalls kann die BaFin den vorbezeichneten Befreiungsbescheid zugunsten der Deutsche Balaton AG widerrufen. Die neuen Aktien sind ab Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Rumpfgeschäftsjahres gewinnberechtigt. Zur Zeichnung werden ausschließlich die Aktionäre der S&O Agrar AG zugelassen.

Die Bezugsrechte erhalten keine eigene Wertpapierkennnummer, ein börsenmäßiger Bezugsrechtshandel findet nicht statt und wird von der Gesellschaft nicht beantragt werden. Die Kapitalerhöhung muss bis zum 31. Oktober 2019 umgesetzt sein.

Sodann erfolgt eine weitere Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in Höhe von EUR 1.086.600,00 (Barkapitalerhöhung 2019/II) durch Ausgabe von 1.086.600 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist bei der Barkapitalerhöhung 2019/II ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung 2019/II werden ausschließlich die Gläubiger der von der Schuldnerin ausgegebenen 6%-Wandelanleihe von 2008/2013 (ISIN DE000A0SLZH9) zugelassen, die im Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet haben und deren Forderung zur Tabelle festgestellt wurde. Etwaige nicht bezogene Aktien werden von der Deutsche Balaton AG im Rahmen eines zu vereinbarenden Überbezugs bezogen. Nach dem von der BaFin gegenüber der Deutsche Balaton am 2. April 2019 erlassenen Bescheid zur Befreiung von den in § 37 WpÜG genannten Verpflichtungen, ist die Deutsche Balaton AG verpflichtet, die nicht gezeichneten Aktien zu übernehmen und somit die vollständige Zeichnung der Kapitalerhöhung sicherzustellen. Anderenfalls kann die BaFin den vorbezeichneten Befreiungsbescheid zugunsten der Deutsche Balaton AG widerrufen. Die neuen Aktien sind ab Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Rumpfgeschäftsjahres gewinnberechtigt. Zur Zeichnung werden ausschließlich die Gläubiger der von der Schuldnerin ausgegebenen 6%-Wandelanleihe von 2008/2013 (ISIN DE000A0SLZH9) zugelassen. Die Bezugsrechte erhalten keine eigene Wertpapierkennnummer, ein börsenmäßiger Bezugsrechtshandel findet nicht statt und wird von der Gesellschaft nicht beantragt werden. Die Kapitalerhöhung muss bis zum 31. Oktober 2019 umgesetzt sein.

Im Übrigen erhalten die Insolvenzgläubiger nach dem Insolvenzplan eine Quote von rund 9,22 % der nach dem gegenwärtigen Stand bekannten Forderungen nicht nachrangiger Gläubiger gegen die Gesellschaft.

Der als Beteiligungsgesellschaft fortzuführenden S&O Agrar AG i.I. wird durch die Kapitalerhöhungen ein tragfähiges Geschäftsmodell ermöglicht. Als Beteiligungsgesellschaft wird sie durch die Barkapitalerhöhung mit Liquidität ausgestattet. Es werden jährliche Finanzerträge in Höhe von rund TEUR 150 sowie jährliche Kosten in Höhe von rund TEUR 139 erwartet. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind jedoch mit deutlicher Unsicherheit behaftet.

Kosten entstehen im Wesentlichen für Personal, die Börsennotiz der Gesellschaft, den Abschlussprüfer, Vergütung der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, Abhaltung von Hauptversammlungen sowie Bank- und Transaktionsgebühren. Umsätze werden aus der Veräußerung der eingegangenen Investments erwartet, also etwa aus der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Daneben wird mit Zinserträgen aus Finanzanlagen gerechnet. Bei Eintritt der Erwartungen ist der Gesellschaft nach Abzug ihrer Kosten die Verfolgung einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit möglich.

Die Kapitalherabsetzung sowie die Barkapitalerhöhung 2019/I wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Noch ist die Barkapitalerhöhung 2019/II, wie im Insolvenzplan vorgesehen, nicht umgesetzt. Insofern ist derzeit noch unklar, ob die finanzielle Sanierung der S&O Agrar AG i.I. tatsächlich gelingt. Daher erfolgt die Bilanzierung im Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 zu Liquidationswerten.

Die S&O Agrar AG i.I. hat ihr Rumpfgeschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von TEUR 544 abgeschlossen. Die S&O Agrar AG i.I. war im Berichtszeitraum ohne aktive Geschäftstätigkeit. Zum 14. Juni 2019 beschäftigte die Gesellschaft keine Mitarbeiter.

B. Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

1. Ertragslage

Im Rumpfgeschäftsjahr erzielte die Gesellschaft einen Überschuss in Höhe von TEUR 544 (Vorjahr Fehlbetrag: TEUR 78).

Der Überschuss resultiert im Wesentlichen aus den sonstigen betrieblichen Erträgen, die gegenüber dem Vorjahr von TEUR 0 auf TEUR 637 angestiegen sind und im Wesentlichen aus der Sonderverjährung von Verbindlichkeiten gem. §§ 254b, 259b InsO im Rahmen der Abwicklung durch den Insolvenzplan vom 29. November 2018 resultieren und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die gegenüber dem Vorjahr von TEUR 48 auf TEUR 78 angestiegen sind und sich insbesondere aus Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 8), Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 22 (Vorjahr: TEUR 13) sowie Kosten für die Deutsche Börse AG in Höhe von TEUR 13 (Vorjahr: 12). Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 30), setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Zinsaufwand für die begebene Anleihe in Höhe von TEUR 11 sowie Zinsen für Darlehen von Aktionären in Höhe von TEUR 3.

2. Vermögenslage

Die Vermögenslage weist im Wesentlichen sonstige Vermögensgegenstände aus Steuerforderungen in Höhe von TEUR 18 sowie ein gegenüber dem Vorjahr von TEUR 63 um TEUR 43 gesunkenes Bankguthaben in Höhe von TEUR 20 aus.

Der Überschuss in Höhe von TEUR 544 reduziert den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf TEUR 338.

Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Rumpfgeschäftsjahr 2018/2019 von TEUR 40 um TEUR 7 auf TEUR 47 erhöht und setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Hauptversammlungskosten in Höhe von TEUR 15, Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 19 sowie Rückstellungen für Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von TEUR 13 zusammen.

Die Verbindlichkeiten aus Anleihen wurden im Rumpfgeschäftsjahr im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplans auf den aus der Insolvenzmasse ausschüttbaren Betrag von TEUR 221 um TEUR 198 auf TEUR 24 wertberichtigt und werden im Rahmen der Ausschüttung der Insolvenzquote von 9,22 % vollständig zurückgeführt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gingen im Rumpfgeschäftsjahr von TEUR 363 um TEUR 236 auf TEUR 127 zurück. Dies resultierte im Wesentlichen aus Wertberichtigung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplans auf den aus der Insolvenzmasse ausschüttbaren Betrag von 350 TEUR um 231 TEUR auf 119 TEUR. Im Rahmen der Ausschüttung der Insolvenzquote wurden TEUR 1 zurückgeführt. Masseverbindlichkeiten sind im Berichtszeitraum in Höhe von TEUR 9 entstanden. Das in 2015 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) verhängte Bußgeld in Höhe von TEUR 118 konnte auf Grund § 225 Abs. 3 InsO durch die Insolvenz nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Auf Grund der angespannten Liquiditätslage hat die S&O Agar AG eine Stundung über zwei Jahre bei der BaFin beantragt, über den Antrag wurde jedoch zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht beschieden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich von TEUR 332 um TEUR 154 auf TEUR 178 verringert. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Ausbuchung von Zinsverbindlichkeiten für die begebene Anleihe und Darlehen aus der Vorinsolvenzzeit auf den aus der Insolvenzmasse ausschüttbaren Betrag.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Darlehen seitens der Gesellschafter.

Die Bilanzsumme hat sich von TEUR 956 zum 1. August 2018 auf TEUR 376 zum 14. Juni 2019 verringert.

3. Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR -43.

Dieser resultiert aus dem Jahresüberschuss 2018/2019 von TEUR 544 zzgl. der Zunahme der Rückstellungen in Höhe von TEUR 7, abzgl. der Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände und sonstigen Aktiva in Höhe von TEUR 7 sowie abzgl. der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstiger Passiva in Höhe von TEUR 587.

Investitions- und Finanzierungstätigkeiten konnten im Rumpfgeschäftsjahr 2018/2019 nicht getätigt werden.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Beschluss vom 2. August 2016 ging die allgemeine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter gemäß § 80 InsO über. Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i.I. aufgehoben.

4. Eigenkapital, Bilanzverlust und nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Das gezeichnete Kapital belief sich zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres unverändert auf TEUR 3.780. Während des Jahres wurden keine Aktien ausgegeben. Einzelheiten zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und der Anzahl der ausgegebenen Aktien sind im Abschnitt G. unter „Übernahmerelevante Angaben“ aufgeführt.

Durch den Jahresüberschuss des Rumpfgeschäftsjahres 2018/2019 von TEUR 544 hat sich der Bilanzverlust von TEUR 4.662 auf TEUR 4.118 zum Bilanzstichtag 14. Juni 2019 reduziert. Der Bilanzverlust von TEUR 4.118 übersteigt das vorhandene Eigenkapital (Grundkapital) um TEUR 338. Dieser Betrag wird auf der Aktivseite im Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen.

5. Gesamtaussage zum Wirtschaftsbericht

Aufgrund dessen, dass die S&O Agrar AG i.I. keinen eigenen Geschäftsbetrieb besitzt, konnten keine Umsatzerlöse zur Deckung der Aufwendungen erzielt werden. Dies hatte eine angespannte Liquiditätsslage der S&O Agrar AG i.I. zur Folge.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i.I. aufgehoben.

Auf Basis des bestätigten und seit 10. Mai 2019 rechtskräftigen Insolvenzplans geht die Gesellschaft davon aus, dass der als Beteiligungsgesellschaft fortzuführenden S&O Agrar AG i.I. durch die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalerhöhungen ein tragfähiges Geschäftsmodell ermöglicht wird. Als Beteiligungsgesellschaft wird sie durch die Barkapitalerhöhung mit Liquidität ausgestattet. Bei Eintritt der Erwartungen ist der Gesellschaft in den folgenden Jahren nach Abzug ihrer Kosten die Verfolgung einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit möglich.

Die Kapitalherabsetzung sowie die Barkapitalerhöhung 2019/I wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Noch ist die Barkapitalerhöhung 2019/II, wie im Insolvenzplan vorgesehen, nicht umgesetzt. Insofern ist derzeit noch unklar, ob die finanzielle Sanierung der S&O Agrar AG i.I. tatsächlich vollends gelingt. Daher erfolgt die Bilanzierung im Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 zu Liquidationswerten.

C. Chancenbericht

Der Vorstand geht derzeit davon aus, dass der am 10. Mai 2019 rechtskräftig gewordene Insolvenzplan umgesetzt wird, auch wenn dies noch mit Risiken behaftet ist. Sollte die Gesellschaft den Insolvenzplan mit den erläuterten Kapitalmaßnahmen vollends umsetzen können, so beabsichtigt der Vorstand den Geschäftszweck in den einer Beteiligungsgesellschaft zu ändern und das zugeführte Kapital in börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen mit einem guten Chance-/ Risiko-Verhältnis zu investieren. Der Vorstand sieht auf Basis dieses neuen Geschäftskonzeptes bei Zuführung von ausreichendem Kapital die Chance einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit.

Aufgrund der aktuellen Liquiditätsslage und aufgrund des noch nicht vollständig umgesetzten Insolvenzplans, sieht der Vorstand erst nach vollständiger Umsetzung der Kapitalmaßnahme, wie im Insolvenzplan beschrieben, eine Chance eine eigenständige Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft aufzunehmen.

D. Risikobericht

Ziel des verfolgten Risikomanagements ist die Minimierung aller von der Gesellschaft selbst zu tragenden Risiken. Die Unternehmensleitung ist zunächst bestrebt, Risiken für die S&O Agrar AG i.I. zu vermeiden und ggf. zu vermindern. Der Risikotransfer, d. h. die Überwälzung von Risiken auf Dritte, stellt ein weiteres Ziel des Managements dar.

Mit diesem Risikomanagementsystem verfolgt S&O Agrar AG i.I. die Strategie, mögliche Gefährdungspotenziale zu vermeiden oder zu verringern und den Bestand sowie die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gesellschaft sicherzustellen.

1. Risiken

Für die S&O Agrar AG i.I. als Gesellschaft ohne Geschäftsbetrieb wurden folgende wesentliche Geschäftsrisiken identifiziert:

Risiken aus fehlender Liquidität:

Die Verfügungsgewalt über die Barmittel ist im Rahmen des allgemeinen Verfügungsverbots während des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter übergegangen. Das Insolvenzverfahren wurde am 2. August 2016 eröffnet. Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i.I. aufgehoben.

Der Insolvenzverwalter und die Deutsche Balaton AG als Geberin eines Massezuschusses sind bemüht, den Fortbestand der S&O Agrar AG i.I. im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens zu sichern. Es wird erwartet, dass die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen in den nächsten Monaten vollständig umgesetzt werden. Sollte dies jedoch nicht wie vorgesehen umgesetzt werden können, würde dies zu einer angespannten Liquiditätsslage der Gesellschaft führen. Dies würde zu bestandsgefährdenden Risiken führen.

Personelle Risiken:

Der Vorstand der Gesellschaft besteht seit 7. März 2017 nur aus einem Vorstandsmitglied. Sollte der Vorstand sein Amt aus irgendwelchen Gründen nicht weiter ausüben können, würde dies ein signifikantes Risiko für die weitere geordnete Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeuten.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten:

Es sind derzeit keine anhängigen Aktivprozesse und keine anhängigen Passivprozesse bekannt. Kosten für abgeschlossene Rechtsstreitigkeiten sind im Abschluss zum 14. Juni 2019 berücksichtigt. Auf das abgeschlossene Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft wird vorsorglich hingewiesen.

2. Gesamtbewertung der Risikolage

Der Vorstand geht derzeit davon aus, dass der am 10. Mai 2019 rechtskräftig gewordene Insolvenzplan umgesetzt wird, auch wenn dies noch mit Risiken behaftet ist. Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juni 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i.I. aufgehoben. Sollte die Gesellschaft den Insolvenzplan mit den dort erläuterten Kapitalmaßnahmen umsetzen können, beabsichtigt der Vorstand den Geschäftszweck in den einer Beteiligungsgesellschaft zu ändern und das zugeführte Kapital in börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen mit einem guten Chancen-/Risiko-Verhältnis zu investieren. Der Vorstand sieht auf Basis dieses neuen Geschäftskonzeptes bei Zuführung von ausreichendem Kapital die Chance einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit.

Aufgrund der aktuellen Liquiditätslage und aufgrund des noch nicht vollständig umgesetzten Insolvenzplans, sieht der Vorstand erst nach vollständiger Umsetzung der Kapitalmaßnahmen, wie im Insolvenzplan beschrieben, eine Chance, eine eigenständige Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft aufzunehmen.

E. Prognosebericht

Die S&O Agrar AG i.I. erwartet nach vollständiger Umsetzung der im Insolvenzplan beschriebenen Kapitalmaßnahmen die Gesellschaft als Beteiligungsgesellschaft fortzuführen. Als Beteiligungsgesellschaft wird sie durch die anstehende Barkapitalerhöhung mit Liquidität ausgestattet. Es werden jährliche Finanzerträge nach Begleichung des BaFin Bußgeldes in Höhe von TEUR 118 in Höhe von rund TEUR 150 sowie jährliche Kosten in Höhe von rund TEUR 139 pro Jahr erwartet. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind jedoch mit deutlicher Unsicherheit behaftet. Kosten entstehen erwartungsgemäß im Wesentlichen für Personalkosten, die Börsennotiz der Gesellschaft, den Abschlussprüfer, Vergütung der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, Abhaltung von Hauptversammlungen sowie Bank- und Transaktionsgebühren. Erträge werden aus der Veräußerung der eingegangenen Investments erwartet, also etwa aus der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Daneben wird mit Zinserträgen aus Finanzanlagen gerechnet. Bei Eintritt der Erwartungen ist der Gesellschaft in den folgenden Jahren nach Abzug ihrer Kosten die Verfolgung einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit möglich.

Die Kapitalherabsetzung sowie die Barkapitalerhöhung 2019/I wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Noch ist die Barkapitalerhöhung 2019/II, wie im Insolvenzplan vorgesehen, nicht umgesetzt. Insofern ist derzeit noch unklar, ob die finanzielle Sanierung der S&O Agrar AG i.I. tatsächlich vollends gelingt.

F. Gesamtaussage

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Basis des am 10. Mai 2019 rechtskräftigen gewordenen Insolvenzplans, bei Umsetzung der im Insolvenzplan genannten Kapitalmaßnahmen, der Vorstand der S&O Agrar AG i.I. die Möglichkeit einer neuen gewinnbringenden Geschäftstätigkeit sieht.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG i.I. wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juni 2019 aufgehoben.

Die Kapitalherabsetzung sowie die Barkapitalerhöhung 2019/I wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Noch ist die Barkapitalerhöhung 2019/II, wie im Insolvenzplan vorgesehen, nicht umgesetzt. Insofern ist derzeit noch unklar, ob die finanzielle Sanierung der S&O Agrar AG i.I. tatsächlich vollends gelingt. Daher erfolgt die Bilanzierung im Rumpfgeschäftsjahr vom 2. August 2018 bis zum 14. Juni 2019 zu Liquidationswerten.

G. Rechtliche Angaben

1. Vergütungsbericht – Vorstand und Aufsichtsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurde im Rumpfgeschäftsjahr analog dem Vorjahr keine Vergütung zugesagt und/oder ausbezahlt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt und wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Analog dem Vorjahr wurde den Mitgliedern des Aufsichtsrates keine Vergütung ausbezahlt. Für Vergütungen des Aufsichtsrats werden im Rumpfgeschäftsjahr 2018/2019 TEUR 4 unter den Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen, korrespondierend zur Bildung einer Rückstellung mit Ausweis unter den Posten „sonstige Rückstellungen“.

2. Übernahmerelevante Angaben

Die S&O Agrar AG i.I. ist als börsennotierte Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG notiert sind, verpflichtet, in den Lagebericht die in §§ 289 Abs. 4 HGB näher bezeichneten Angaben aufzunehmen. Sie sollen einen Dritten, der an der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft interessiert ist, in die Lage versetzen, sich ein Bild von der Gesellschaft, ihrer Struktur und etwaigen Übernahmehindernissen zu machen.

a) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der S&O Agrar AG i.I. betrug zum Bilanzstichtag EUR 3.780.000,00 und war in 3.780.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 3.780.000,00 vollständig eingezahlt. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden; Aktien unterschiedlicher Gattung sind nicht vorhanden. Jede Aktie an S&O Agrar AG i.I. gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und den gleichen Anteil am Gewinn.

Die Gesellschaft verfügt derzeit über kein genehmigtes Kapital.

b) Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 AktG ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

c) Direkte oder indirekte Beteiligungen, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen am Kapital der S&O Agrar AG i.L., die zehn Prozent übersteigen, wird auf die im Anhang zum Jahresabschluss der S&O Agrar AG i.L. gemachten Angaben unter dem Punkt „VIII. Mitteilungen nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz“ verwiesen.

d) Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgen auf der Grundlage der §§ 84, 85 AktG. Gemäß § 84 AktG werden die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Der Vorstand der S&O Agrar AG i.L. besteht gemäß § 5 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstands, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Nach der Satzung der S&O Agrar AG i.I. fasst die Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt – mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

3. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.soagrar.de/corporate-governance/> dauerhaft zur Verfügung.

4. Versicherung der gesetzlichen Vertreter (§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB, § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB)

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Leipzig, den 27. September 2019

Hansjörg Plaggemars
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.